



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nun den Namen „KUSO Förderverein Kultur und Soziales Aumenau e.V.“
Er wurde am 15.05.2013 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Villmar - Aumenau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der Alten- und Jugendhilfe.

Durch die Organisation und Durchführung von diversen kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Osterfeuer, Theater, Konzerte, Flohmarkt, Seniorennachmittage, Adventsmarkt..., soll das soziale Miteinander gefördert, gefestigt, sowie eine Brücke zwischen den Generationen geschlagen werden.

Schwerpunkt des Vereinszwecks ist daher, das gesellschaftliche Miteinander, die Rücksichtnahme und das Verständnis zwischen der jüngeren und der älteren Generation, sowie die Bereitschaft, voneinander zu lernen, zu stärken. Dies soll insbesondere durch gemeinsame Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen bestärkt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er informiert den Antragsteller.
- (3) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft ist jederzeit, jedoch spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich kündbar.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - * bei vereinschädigendem Verhalten
 - * wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz insgesamt
 - * zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag.
Der Beitrag gilt für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht.
- (3) Dem Verein können Spenden zur Verwirklichung der in § 2 (1) aufgeführten Zwecke zugeführt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - * Wahl und Berufung des Vorstandes
 - * Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder einzelne Vorstandsmitglieder
 - * Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung eines Rechnungsprüfers
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Änderung der Satzung
 - * Auflösung des Vereins
 - * Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang oder Presseveröffentlichung, mit Angabe der Tagesordnung, eingeladen.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit.

- (5) Über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.
Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.
Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zehn der abgegebenen Stimmen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten.
Das Protokoll liegt bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht aus.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- * 1. Vorsitzender
 - * 2. Vorsitzender
 - * Kassenwart
 - * Schriftführer
 - * Beisitzer
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur Vertretung berechtigt.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 25 v.H. der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenvwart geführt.
- (2) Der Kassenvwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden.
Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Sie haben mindestens einmal im Jahr vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungen für Banken und Post, sowie Abhebungen von Konten werden eigenverantwortlich vom Kassenvwart vorgenommen.

Ab einer Summe von 1000 Euro sind die Unterschriften von zwei Personen notwendig.
Diese Personen können nur sein:

- * 1. Vorsitzender
- * 2. Vorsitzender oder Kassenvwart

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen zu je gleichen Teilen an:

- Freiwillige Feuerwehr Aumenau e.V.
- Schützenverein Diana 1963 e.V.
- TuS Aumenau 1896 e.V.
- Helferkreis Villmar e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. September 2021 in der Eichelberghalle beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weilburg in Kraft.

Villmar - Aumenau, 08.09.2021